

Zoll bezahlen / vnd mit der behörlichen Certification beweisen / daß sie Niederländern zu kommen.

15. Alle Niederländer / die sich in den Städten nach Osten / entweder vor sich selbst / oder in Commission / oder in Factoreyen auffhalten / sollen im Sunde gleich andern der Niederländischen Provincien Eingefessenen tractiret werden.

16. Sollen die Niederländische Schiffe / so einmahl in den Dänischen Hafen visitiret seynd / vnd den Zoll bezahlet haben / in keinen andern Dänischen oder Norwegischen Hafen / so fern sie daselbst nicht laden / auff's newe visitiret werden / sondern frey passiren.

17. Die Zöllner in Norwegen sollen den Schiffern nicht mehr Zoll / als sie schuldig seynd / abzwingen: Sollen auch vor das Schreiben der Zoll Zettel nicht mehr nehmen / als die Königlich Ordinance vermag / bey schwerer Straffe.

18. Wegen des Glückstädtischen Zolles / so fern das Werk bey denen darüber mit der Stadt Hamburg angestellten gegenwertigen Tractaten nicht kan aufgehoben werden / sollen die Niederländische Unterthanen gegen Vorzeigung Glückstädtischer Certification in omnem eventum von nun an ewig davon befreuet seyn.

19. Sollen innerhalb 2. Monaten nach Dato dieses beyderseits Herren Committirte solches ratificiren vnd approbiren.

Vnd hat man über das bedinget / daß der Graff von Oldenburg vnd seine Erben genießen sollen der Neutralitet / die Ihm vnd seinen Herlichkeiten vnd Landen vnterm Dato den 1. Augusti Anno 1644. von den Herren Staden General vergönnet ist. So geschehen zu Christianopel den 13. Augusti Anno 1645.

Corfis Blesfeldt.

Christian Thomassen.

Christoffer Orne.

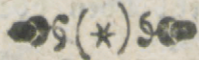
Jürgen Seefeldt.

Jacob de Witte.

Gerhardt Schaep.

Albertus Sonck.

Joachim Andrees.



## Friedens-Vertrag

Zwischen der  
Großmächtigsten / Hochgebornen Fürstin vnd  
Fräwlein / Fräwlein

**CHRISTINA,**

Der Schweden / Gothen vnd

Wenden erwehlten Königin vñ Erb-Fürstin /

Groß-Fürstin in Finland / Herzogin zu Estland vnd  
Carelen / Fräwlein über Ingermanland / sampt der  
Cron Schweden / auff der einen:

Wie dann auch dem

Großmächtigsten / Hochgebornen  
Fürsten vnd Herrn /

Herrn Christian dem Zierd-

ten zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden  
vnd Gothen König / Herzogen zu Schleswig /

Dollstein / Stormarn vnd der Ditmarschen / Graffen zu Oldenburg  
vnd Delmenhorst / sampt der Cron Dennemarck vnd Nor-

wegen / auff der andern Seiten:

Auffgerichtet vnd geschlossen auff der Gränze bey  
Bromsebroo durch beyder Potentaten vnd Cronen Bevoll-

mächtigte Commissarien den 13. Augusti  
im Jahr 1645.

Auß dem Schwedischen übergesetzt

90.

88

Est A

9584

**D**er Großmächtigsten Hochgebornen Fürstin vnd Fräwlein/  
Fräwlein Christinen/ der Schweden/ Gothen vnd Wenden er-  
wehltten Königin vnd Erb/ Fürstin/ Groß/ Fürstin in Finlan-  
d/ Herzoginnen zu Ehmland vnd Carelen / Fräwleins über Ingerman-  
land / vnser allergnädigsten Königin vnd Fräwleins; wie auch der  
Reiche Schweden/ 2c. Rähte vnd Bevollmächtigte Commissarien.  
Wir nachgeschriebene Axel Oxenstirn / Freyherr zu Rymicho /  
Herr zu Fyholm vnd Tydöen / Ritter / Reichs/ Langler vnd Obere  
Landrichter in Wexter/ Nordland vnd Lapmarcken : Matthias Soop/  
Freyherr auff Mälsäcker vnd Biurum / vnd Ober/ Landrichter in In-  
germanland : Thuro Bielke/ Freyherr zu Salstadt/ Herr zu Fröswyck :  
vnd Thuro Sparre / auff Öhrstadt vnd Raßweläs / alle drey Assessor  
in dem Königlichem Hoffgericht zu Stockholm / 2c. Thun hiemit zu  
wissen; Nachdem nun eine zeithero zwischen höchstbemeldter Ihre  
Königl. Mayst. vnd der Cron Schweden auff der einen / vnd dem Durch-  
leuchtigsten Großmächtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herren/  
Herren Christian dem Vierdten zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wens-  
den vnd Gothen Könige/ Herzogen zu Schleswig/ Hollstein/ Steer-  
marn / vnd der Dithmarschen/ Graffen zu Oldenburg vnd Delmen-  
horst : vnd der Cron Dennemarck auff der andern Seiten/ einige Miß-  
verstände vnd Irrungen / vnd vnter andern insonderheit wegen der  
Seglation/ Commerciens vnd Zoll/ Freyheit im Öhrs/ Sunde/ vnd was  
deme anhengig / entstanden vnd erwachsen / welche alle zu letzt so weit  
ausgebrochen / daß sie die jetzige schwebende vnd brennende Kriegs-  
flamme so zwischen Ihr Königl. Mayst. vnd diesen löblichen Nor-  
dischen Reichen / zu beyder Reichen vnd deren Vnterthanen vnd Ein-  
wohner grossen Schaden vnd Verderben / angezündet haben / daß der  
Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst vnd Herr / Herr Ludwig der  
XIV. Christlichster König in Franckreich vnd Navarra/ wie auch von sich  
net wegen dessen geliebte Fraw Mutter vnd Regentin in Franckreich/  
die Durchleuchtigste Großmächtigste Fürstin vnd Fraw / Fraw Anna/  
Königin in Franckreich vnd Navarra / auß sonderlicher affection vnd  
Christlichem Mitleiden/ so wol mit diesen Nordischen Reichen/ als auch  
der ganzen nunmehr eine lange zeithero perturbirten Christenheit für  
gut befunden / alle mögliche vnd billiche Mittel zu suchen vnd zu er-  
greiffen / wodurch solche angezündete vnd vmb sich freßende Kriegs-  
flamme

Orlogsschiffe groß oder klein/ eins oder mehr/ beladen oder vnbeladen/  
durch den Sund lauffen / solches oder dieselben in dem Sund gegen  
Cronenburg kommende / jetzt berührtem Schloß Cronenburg zu Eh-  
ren / vnd nirgends anders in dem Canal des Sundes / sein oder ihre  
2. Topfiegel auff der grossen Mast / biß solches oder dieselben die Fes-  
sung passiret / fallen lassen / vnd die Schwedische Lösung schiessen /  
auch mit der Dänischen Lösung von dem Schlosse wiederumb gechret  
werden / vnd da die Orlogsschiffe alßbald darauff ohne Niederlassung  
des Anckers ihren Cours fortsetzen / ihnen solches frey stehen / vnd dies  
selbe zu keinem andern Bescheid verbunden seyn sollen. Würden aber  
einige Schwedische Orlogsschiffe auß einsoder ander Ursache in dem  
Sunde für Ancker setzen / vnd der Gouverneur auff Cronenburg den  
Capitain des Schiffs / oder die Schiffe beschicken / dieselbe / woher sie  
kommen mit Freundlichkeit befragen / vnd ihren Seepaß / jedoch ohne  
Sunthung einiger weitem Beschwerte / zu sehen begehren lassen :  
Alßdann sol der Capitain auff dem Schwedischen Orlogsschiffe sich  
nicht weigern / des Gouverneurs Abgeordneten seinen Seepaß vor-  
zuzeigen / vnd sie also bey allen Begebenheiten einander mit Freund-  
schafft vnd Höffligkeit begegnen : Sonsten in andere wege aber mit  
Einzichung der flaggen / oder dergleichen nicht beschweret werden :  
So viel aber den Belt betrifft / stehet es den Schwedischen Orlogss-  
schiffen frey / nach Anleitung des Windes vnd der Gelegenheit Nyeburg  
zu passiren / doch daß sie in der nähe des Schlosses Nyeburg die  
Ancker fallen lassen sollen / vnd wird es allda / wie bey Cronenburg im  
Sund gehalten.

6. Alle andere Schwedische / Ihr Königl. Mayst. Vnterthanen  
vnd Einwohnern in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehmland  
vnd Liffland zugehörige vnd mit lauter Bürger vnd Einwohner Gü-  
tern vnd Wahren beladene Schiffe / als welche vermöge dieses Ver-  
trags vnd Vereinigung von allen molestien vnd Beschwörungen  
exempt vnd befreyet seyn / Sollen von Ihr Königl. Mayst. selbst / oder  
dero Bedienten / in dero selbst angehenden Sachen / oder von Bür-  
germeistern vnd Räte in den Städten / einen General/ Paß über die  
Schiffe vnd Güter / welche Bürgern vnd andern des Reichs Einwoh-  
nern zuständig / mit sich führen / welcher mit General Worten / daß  
Schiff vnd Güter vorbemelten Schwedischen Vnterthanen vnd Eins-  
wohnern zugehören / bezeuge ; Vnd sol solcher Paß nachfolgender ge-  
stalt lauten :

Concept

**Concept eines General See-Passes für ein Schwedisch Schiff / so ganz Schwedisch / vnd mit Schwedischen Gütern beladen ist / welches mutatis mutandis auff frembde Schiffe / so lauter Schwedische Güter führen / aptiret vnd gerichtet werden kan.**

Wir Bürgermeister vnd Rath N. N. thun zu wissen / daß dieses Schiff N. worauff N. Schiffer / ist Schwedisch / vnd in vnser Stadt (oder einer anderen Schwedischen Stadt) zu Hause / vnd mit Gütern vnd Wahren / so alleine Schwedischen Leuten zuständig / beladen / vnd nach der West-See zu gehen gewilliget / wie solches dessen Rector N. nebst seinen Mitredern vnd Consorten (so ferne mehr Mitredere gefunden werden) für vns vnd vnserem Gerichte bezeuget / vnd darüber diesen vnsern Paß vnd Vrkund zum Beweis / daß Schiff vnd Gut / vermöge der Gerechtigkeit vnd den Reichs-Abschieden / in dem Sund vnd Belt von allem Zoll vnd Beschwerde befreyet zu seyn gebühret / begehret hat. Vrkündlich haben wir dieses mit der Stadt Insiigel vnd des Stadtschreibers Unterschrift bekräftiget. Datum N. Welchen Paß / nachdeme er auff der Zolla-Buden in Helsingöer von den jenigen / so durch den Sund sieglen / vnd in Nyeburg von denen / welche durch den Belt gehen / auffgewiesen worden / Ihr Königl. Mayst. zu Dennemarck Zöllnern eingelieffert werden / vnd dieser hingegen verpflichtet seyn sol / alsfort ohne Aufhalten seinen Beweis mit dem Tag vnd Dato / daß selbiges Schwedisch Schiff vnd Güter durchpassiret / vnd seinen See-Paß vorgezeiget / von sich zu geben / vnd solchen des Inhalts / wie folget.

**Concept des Beweises / so den Zöllnern in Helsingöer vnd Nyeburg den Schiffen / so ihre Seepässe vnd Certificationen einlieffern / zu geben obliegt.**

Anno 1647. den in dem Monat hat Schiffer N. N. in N. zu Hause mit seinem Schiffe N. mit seinen Seepaß oder Certification auff Schiff vnd Güter überantwortet. Datum N. Tag vnd Jahre etc. Zu mehrer Gewisheit / ist ihm dieser Schein mitgetheilet / vnd mag also das Schiff mit den Gütern vnd Leuten ohne Hindernuß / Nachtheil / Beschwer / oder fernere molestie seinen Weg vnd Cours gehen.

7. Gleich

7. Gleich gestalt sol es mit den von Schwedischen Bürgern vnd Einwohnern gemieteten Schiffen / so mit nichts anders / als eitel Schwedischen Gütern beladen / gehalten werden / welche nachdeme sie ihren mit General Worten abgefasseten Seepaß vor erwählter massen auff der Zollbuden zu Helsingöer oder Nyeburg gezeiget vnd eingelieffert / vnd von dem Zöllner daselbst ihren Beweis (so auch ohne Verzögerung ihnen gegeben werden sol) empfangen / wie auch wegen des frembden Schiffs / oder dessen Antheils die Gebühr (jedoch des Schwedischen Schiffs / oder dessen Anparts / Güter vnd Personen freyheit vngefräncket) abgestattet haben / ebener massen ohne fernere Beschwer / Hindernuß oder molestie nach deroselben Gelegenheit ihren Weg vnd Cours gehen mögen.

8. Da auch einig Schwedisch geballastet Rauffardies Schiff den Sund oder Belt passiret / daß sol auch auff Art vnd Weise / wie vorhin gesagt ist / auff der Zollbuden zu Helsingöer vnd Nyeburg durch einen General Seepaß seine Beschaffenheit / vnd daß es in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehlsland oder Liffland zu Hause / angeben / vnd hernacher ohne fernere Beschwer / Hindernuß / oder Aufhaltung / gleich wie vor erwöhnet / nach dessen Gelegenheit seinen Weg vnd Cours fortsetzen mögen.

9. Solte aber einig groß oder klein Schiff / so mit theils Schwedischen / theils andern ausländischen Gütern vnd Wahren / welche dem Zoll im Sund vnd Belt unterworfen / beladen were / durch den Sund vnd Belt gehen / selbiges sol eine sonderliche Certification auff die Güter vnd Wahren / so es für Schwedische Bürger vnd Einwohner in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehlsland vnd Liffland geladen hat / mit sich führen / vnd selbige Certification dergestalt formiret seyn / daß darinnen alle Last-Güter / welche offen / los vnd vngebunden / mit ihrem Gewicht / Zahl vnd Masse / an Schiffpfunden vnd Lasten / specificiret / als da ist Kupffer / Messing / Eisen / Theer / Pech / allerhand Geträydig / Salz / eingesaltzene Fische / Butter / Talch / Käuff / flachs / oder dergleichen Wahren : Aber Brahmer Wahren / vnd was in Kisten / Packen / Fässern oder Tonnen geschlagen vnd eingefasset werden kan / solches sol ohne specification der Wahren mit Schwedischen vnd eines jedwedern Marck-oder Benzeichen auff den Kisten / Packen / Fässern vnd Tonnen gezeichnet / vnd daß selbige Packen / Kisten / Fässer vnd Tonnen nebst darinnen befindlichen Wahren / Schwedischen Bürgern vnd Einwohnern zugehören / in der Cer-

B

tifica-

rification, ohne specificat<sup>on</sup> der Sorten / bezeugt werden: Gestalt dann  
mehrer Richtigkeit halber / vnd vmb alle disputen vnd Mißverstände zu  
verhüten, das Formular der Certificationen hierbey folget.

**Concept der Certification für ein Schwedisch Schiff**  
so mit einem theil Schwedischen / vnd mit einem theil vnbe-  
freyeten Gütern beladen / welches mutatis mutandis auff  
ein betrachtet / oder gemietetes frembdes Schiff zu accommo-  
diren.

Wir Bürgermeister vnd Rath N. N. thun zu wissen / daß für vns  
vnd vnserm Gerichte an vntergesetztem Dato N. N. Bürger in dieser  
Stadt ( oder einer andern Schwedischen Stadt / oder sonst ein  
Schwedischer Einwohner ) sich eingestellt / vnd zu erkennen gegeben  
hat / was gestalt Er in das Schiff N. so N. zugehörig /  
vnd worauff N. Schiffer / einschiffen lassen / Kupffer / Eysen /  
Flachs / Häuff Schiffpfund 2c. Weizen / Roggen / Gersten  
Last oder Tonnen 2c. Bretter Dielen 2c. Masten Stück 2c.  
Weinpiepen / Oxhöfft / Amen / Bier Last 2c. Packen / Kisten / Käffe  
ser vnd Tonnen / mit allerhand Schwedischen Kramgütern vnd Wap-  
ren ( den Zahl darzu gesetzt ) bezeichnet mit N. Kennzeichen / so ihme  
oder dem Bürger vnd Einwohner N. zugehöret / begehrende dar-  
nechst zum Beweis diese vnser Certification, daß das Schiff ganz /  
oder weniger / nebst obspecificirten Gütern / vermöge der Gerechtig-  
keit vnd der Reichs Abschieden in dem Sund vnd Belt von allem Zoll  
vnd Beschwerde befreiet zu seyn gebühret. Vrkundlich haben wir  
dieses mit der Stades Inseigel vnd mit des Stadtschreibers Vnter-  
schrift bekräftigt. Datum

Vnd wann eine dergleichen Certification, wie erwehnet / nach An-  
leitung der Wahren eingerichtert / auff der Zollbuden zu Helsingör  
oder Nyeburg vorgezeiget vnd eingelieffert worden / alsdann sollen  
die derogestalt certificirte Wahren hernacher mit fernerer Visitation  
Inquisition, Arrest vnd Detention, Gerichts Processen oder Confiscation  
nicht beschweret oder angefochten werden: Da es sich auch begeben  
daß wegen der andern dem Zoll vnterworfenen Gütern einige Inqui-  
sition anzustellen / anlag vnd Vhrsach gefunden / vnd der Vnterschied  
so groß seyn würde / daß das Schiff vnd die Segelation durch Auf-  
stellung einiger Bürger nicht zu salveren seyn könnte / So sollen die mit  
Zoll

Zoll Beschwerde Gütere / worauff man einen Argwohn oder Action has-  
ben wird / alsofort ausgeladen / vnd alldar zu Helsingör oder Nyeb-  
urg auffgebracht / auch solches zum höchsten innerhalb 8. Tagen ver-  
richtet werden / damit das Schwedische / oder gefrachete Schiff sampt  
den Schwedischen Gütern auffs längste / ehe 8. Tage vergehen / vnge-  
hindert seinen Cours möge fortsetzen können / vnd die Schwedische  
nicht länger auffgehalten / vielweniger der Schwedischen / Finnis-  
schen / Ingermanländischen / Ehestischen vnd Lieffländischen Unters-  
thanen vnd Einwohner Schiffe / Güter vnd Wahren / von wegen sol-  
cher Fouren oder Verfehens mit einiger Action oder Beschwerde belegt  
oder bekümmert werden.

10. Wird einig Schwedisch / Finnisch / Ingermanländisch / Ehesti-  
sch oder Lieffländisch Schiff gefrachet / vnd mit frembden dem Zoll  
vnterworfenen Gütern beladen / sol selbiges nicht weniger auff  
Schiff vnd Leute aller Freyheit / Gerechtigkeit vnd Immunitet, so den  
Schwedischen mit Recht vnd in Krafft dieses Vertrags zustehet / ges-  
nießen / doch daß der frembde Kauffman in dem Sund vnd Belt wes-  
gen seiner Güter, die Schwedische Freyheit vnverletzt / bescheid gebe /  
vnd Richtigkeit mache.

11. Vnd damit vorberührter Schwedischer Unterthanen Schiffe  
vnd Gütere in ihrer Reise / wieder ihren Willen oder zu ihrem Schaden  
vnd Abgang / nicht auffgehalten oder versänmet werden mögen / So  
hat man an Dennemärckischer seiten versprochen / in Helsingör vnd  
Nyeburg dergleichen Anstalt zu machen / daß der Zöllner / oder welcher  
dazu verordnet wird / sich alle Tage Vor vnd Nachmittag zu gewissen  
Stunden auff der Zollbuden finden lassen / vnd alldar die Secpässe  
oder Certificationen annehmen / auch alsofort ohne Verzug die Beweise in  
dergleichen Form / wie vorhin beschrieben / aufffertigen vnd den Schif-  
fern überantworten sol / damit also die Schwedischen Schiffe vnd Gü-  
tere ohne alle fernere Hindernuß vnd Beschwerde ihren Cours fort-  
setzen vnd in allem vnangefochten passiren mögen.

12. Begiebt es sich hiernächst / daß vorbesagte Ihre Königl. Mayst.  
Orlogsschiffe / oder dero Unterthanen eigene oder gemietete Schiffe  
durch Vngewitter oder andere Vngelegenheit getrieben / in Norwes-  
gen oder andere Hafen in Dennemärck Sicherheit vnd Anfahrts  
sich / so sol ihnen solches ohne Zoll / Inquisition, oder einigerley Bes-  
chwerung frey stehen / allein daß die Schwedischen Schiffer das An-  
ckergeld / vnd was andern Freunden vnd frembden auffgelegt ist / oder  
wird /

wird/bezahlen. Sonsten aber wegen des Dolls vnd anderer Beschwerung auff die Güter/ oder mit einiger inquisition nicht molestiret werden. Ingleichen sollen auch selbige Schiffe der Freyheit vnd Gerechtigkeit genießen / daß sie zu ihrer reparation, oder zu der darauff befindlichen Leuten Erquickung / was sie von nöthen haben vnd bedürffen/ für die Billigkeit einkauffen mögen. Selbiger Gerechtigkeit sollen die Dänischen Schiffe in den Schwedischen/ oder der darunter gelegenen Provinzien Hasen/ da die selbe entweder durch Sturm vnd Ungewitter/oder sonsten vmb ihre Erquickung zu suchen/ dahin gerahen/ hinf wiederumb zugenießen haben.

13. Wann es sich auch zuträgt/ daß Ihre Königl. Mayst. oder dero Successoren, die Könige in Schweden/ 2c. entweder in denen an der West-See gelegenen ihrer Freunde Ländern einig Kriegsvolck zu Pferd vnd zu Fuß werben lassen / vnd solches in der Ost-See bedürffen/ oder auch einig Kriegsvolck auß Westers-Gothland in die Ost-See durch den Sund vnd Belt/ vnd wieder zurück zu führen/ suchen solten/ So ist veraccordiret vnd verabschiedet / daß Ihre Königl. Mayst. in Schweden/ vnd dero Successoren, solches solle frey stehen / sie darinn nicht auff keinerley weise behindert werden / jedoch daß man nicht mehr/ als auff die höchste 1200. Mann / oder weniger / zugleich durchführe / vnd das man es zum wenigsten 3. Wochen vorhero/ ehe es anlangt/ Ihrer Mayst. in Dennemarck 2c. vnd dero Successoren notificiret, damit alle Obtrage benommen / vnd die Passage vngeshindert vnd vnperurbiret gelassen werden möge. Da aber sonsten einige Officirer oder Schwedische mit ihren Pferden vnd anderm Reisezeug durch den Sund oder Belt schiffen möchten / das sol ihnen ohne einige notification frey vnd offen stehen.

14. Damit auch künfftig kein Mißverstand einreisen / oder zwischen diesen Reichen erwachsen möge / wann etwa beyder Reichen Schiffs-Flotten sich begegnen / oder ein Orlogsschiff dem andern begegnet / oder daß Schwedische Schiffe ex occasione in den Sund oder Belt kommen / vnd alldar Ihrer Mayst. in Dennemarck Schiffe oder Flotten für sich finden / oder diese an einige Orter oder Hasen / da Schwedische Schiffe oder Flotten sich befinden / kommen möchten / So hat man sich hierüber auch derogestalt verglichen / daß / wann der einen Reichs-Flotte der andern in der Ost-oder West-See begegnet / oder in einigem Hasen kompt / sol die eine die andere freundlich empfangen / vnd beyde einander mit freundlicher Lösung begrüßen vnd

ehren / aber nichts darüber versuchen / oder einige justification, was für pretension auch einer oder ander über das Dominium Maris, oder den Hasen zu machen hat/ oder vermag/ anmahnen; Dasselbige sol auch/ wenn ein oder 2. Schiffe einander begegnen / in acht genommen werden. Da aber eins oder 2. Schiffe einer ganzen Flotte begegnen / alsdann sol dasselbe oder beyde/ nebst der Lösung / das grosse Topfiegel so lang fallen/ bis solches oder selbige die Flotte passiret / oder die Flotte in dem Hasen gesezet hat / vnd werden nicht weiter weder zu Einwickelung der flaggen/oder dergleichen gehalten / noch ihnen ein mehrers zugemuhret. Auff den fall aber / daß mehr als 2. Schiffe einander folgen / vnd also eine Flotte machen / alsdann sol man sich beyderseits mit der Lösung vergnügen lassen / vnd keinem weder die fällung des Topfiegels/ noch etwas anders angemuhret werden.

15. Durch den Sund vnd Belt mögen eins/ 2. 3. 4. oder zum höchsten 5. Orlogsschiffe in einer Flotte zugleich / ohne einige Ihr Mayst. zu Dennemarck oder dero Successoren vorher beschene notification, passiren / vnd wann sie in den Sund kommen / sollen sie / wie vorhin angeudet ist/ die Schwedische Lösung schiessen / vnd für der festung Cronenburg/ bis sie selbige vorbehey / das grosse Topfiegel fällen. Finden sie auch allda vor sich Ihr. Mayst. zu Dennemarck Schiffe oder Flotte / alsdann sey alles für eins gerechnet / vnd keiner zu einem mehrern verbunden. Viel weniger ist einige andere justification, noch Einwickelung oder Einziehung der flaggen anzumuhren. Auff den fall aber Ihr Mayst. in Schweden 2c. oder dero Successoren mit mehr Schiffen vnd größer Flotte durch den Sund oder Belt auff einmahl zu gehen von nöthen haben möchten / so ist verabschiedet vnd verglichen / daß solches Ihr Mayst. zu Dennemarck vnd dero Successoren zum wenigsten 3. Wochen vorhero notificiret werde, damit der Flotte Ankunfft keine vngleiche Gedanken oder diffidentz verursachen möge. Vnd wann nun der selben Ankunfft notificiret ist / sol solches ohne alle Gegenrede von Dänischer / vnd ohne allen zufügenden Schaden von Schwedischer seiten vollnsühret vnd zu werck gestellet werden.

16. Was den Zoll bey dem Ruden / allwo Ihre Mayst. zu Dennemarck 2c. nun etliche Jahr hero dero Galleye ligen gehabt / vnd den Zoll haben einnehmen lassen/ betrifft/ selbigen haben Ihre Mayst. zu Dennemarck 2c. hiermit abgetreten vnd renunciret, sich dessen hinfünfftig nicht mehr anzunehmen / seiner zugenießen oder zugebrauchen / noch hiernächst auff einigerley weise einiger Gerechtigkeit sich alldar anzusprechen.

17. Belangend den Zoll / welchen Ihre Mayst. zu Dennemarck nun ezliche Jahr hero von denen auff der Elbe nach vnd von Hamburg passirenden Schiffen vnd Gütern zur Glückstadt heben lassen / ist man deßfals so weit veraccordiret vnd verglichen / daß / weiln Ihre Mayst. zu Dennemarck zc. mit den Hamburgern über Beylegung der vorgewesenen Mißverstände vnd Abschaffung des Zolls jertzo in Handlung sehen / es in gemein dabey verbleibet / dafern sie sich vergleichen / vnd der Zoll abgeschaffet wird / Ihr Mayst. in Schweden zc. auff der Elbe traficquirende Vnterthanen dessen auch zugeniessen haben / Da aber über verhoffen mit den Hamburgern diese Zollstreitigkeit annoch eine Zeitlang *continuiren*, oder die Hamburger zu einigem Zoll sich solten verstehen können / so haben die Dänischen Commissarien im Nahmen Ihr. Königl. Mayst. zu Dennemarck zc. wie auch wegen des Herzogens von Hollstein / zugesagt vnd versprochen / daß alle Ihr. Kön. May. Vnterthanen vnd Lands / Einwohner in Schweden / Finland / Ingere manland / Ehstland vnd Lieffland / so auff der Elbe traficquiren / von allen Ihr. Mayst. zu Dennemarck zc. vnd des Herzogens von Hollstein / entweder in Festungen / oder auff Schiff / vnd Pramen befindlichen vnd hingelegten Bedienten vnangefochten : imgleichen von den Zolls vnd andern Beschwerden befreyet vnd ohnangefochten seyn / auch nicht zu Vorzeigung einigen Seepasses / viel weniger einer *Certification* oder zu anderer *justification* genötiget werden sollen.

18. Vnd weil in den vergangenen Zeiten vnd deren Verlauff befunden worden / daß die Freyheit vnd Gerechtigkeit / welche zum theil auß alter Gewonheit / zum theil vermittelt einiger zwischen den Reichern gemachten Verträge vnd Pakten, die Schwedische in Dennemarck vnd Norwegen / vnd die Dänische vnd die Nordische in Schweden / so wol wegen des Mutuelln Handels vnd Wandels / als der Zolls Freyheit genossen / zum offtern zwischen beyden Reichern Eader vnd Streit / wie auch Vnlust verursacht / vnd zu verschiedenen Mahlen des einen Reichs Herrn vnd Vnterthanen gegen des andern Obrigkeit vnd Einwohner auffgewiegelt haben / so daß auch die Freundschaft zwischen den Reichern mehrentheils auß dieser Ursach ihren anstoß bekommen / vnd fast keine Zusammenkunft zwischen der Reichs Commissarien gehalten zu seyn befunden wird / welche nicht dieses gravenamen mit sich auff die Bahn geführet / ohnangesehen / daß solche Freyheit wegen des gegenwertigen all gemeinen Wiltlauffs / viel weniger jertzo / als vorhin / vermag gehalten zu werden. Als ist auff bey-

den seiten für gut befunden / veraccordiret vnd v. rabschiedet / daß für die Dänische vnd Nordische in Schweden / vnd für die Schwedische in Dennemarck vnd Norwegen alle Zoll vnd Beschwerungs Freyheit sol auffgehoben vnd cassiret seyn : jedoch den Schwedischen die Durchfahrt vnd Zolls Freyheit in dem Sund vnd Belt / wie gesagt ist / vngeskränckt. Ebenen müssen sol aller Schwedischer Kauffmans Lauff mit den Wahren über die Gränge in Dennemarck vnd Norwegen / vnd der Dänischen vnd Nordischen Kauffleute Lauff mit ihren Wahren über die Gränge in Schweden verbotten seyn / vnd solches so wol auff dem Lande / als in den Land / oder Ober / Städten. Wann auch hienächst einiger Schwedischer Kauffman in Dennemarck vnd Norwegen einigen Handel treiben wolte / sol er dessen in den an der See verordneten Stapel / Städten / wohin andere frembde vnd Freunde kommen mögen / Recht vnd Macht / wie auch selbiger Freyheit vnd Gerechtigkeit zu geniessen haben / deren andere frembde vnd Freunde / nach Dänischen Rechten vnd statuten, auch der Städte Privilegien / vngeskränckt / geniessen : Vnd wenn hienächst einiger Dänischer oder Nordischer Kauffman in Schweden / oder den darunter belegenen Provinzen / einigen Handel treiben wolte / sol er in den an der See verordneten Stapel / Städten / wohin andere frembde vnd Freunde kommen mögen / solches zu thun dasselbige Recht vnd Macht / wie auch selbiger Freyheit vnd Gerechtigkeit zu geniessen haben / so andere frembde vnd Freunde / nach Schwedischen Rechten vnd statuten, auch der Städte Privilegien / vngeskränckt geniessen / auff daß Ihre Königl. Mayst. in Schweden / vnd Ihre Königl. Mayst. zu Dennemarck zc. vngesturbiret / vnd der eine ohne des andern Einrede in seinem Reiche / vnd mit den seinigen nach Gelegenheit vnd eigener Wiltühr / disponiren vnd ordiniren möge.

19. Mit dem Lauff der Elbe zwischen Wesser / Gotthland vnd Bahaus / wie auch der Segelation nebst den Commercien auff der Elbe / sol es auff die Art vnd Weise / wie auch bey selbiger Gerechtigkeit vnd Freyheit / als es von altershero gewesen / verbleiben. Die Elbe habe ihren freyen / vngesturbirten vnd vngehinderten Lauff zu beyden Ausflauffen nach Gothenburg vnd Rungelle / vnd was zu dieser einigem *prejudicio* in der Elbe gebawet vnd nieder gesencket / solches ist auffzunehmen vnd wiederumb zu reinigen / insonderheit mag das jertzige / so bey Bahaus / vmb die Elbe zu stopffen / eingesencket / von den jertzigen / so einige Hindernuß darab empfinden / wieder auffgebracht / vnd

und der Lauff so gut / Als er vor diesem gewesen / hinwiederumb gemä-  
het werden / auch sollen die Schwedischen von den Dänischen und  
Nordischen / und diese von den Schwedischen hierinnen nicht gehin-  
dert / sondern vielmehr nach Billigkeit und der Gebühr befördert und  
ihnen geholffen / wie nicht weniger dahin gesehen werden / daß die See-  
gelation und Fahrt in der Elbe / nach und von Gothenburg / von aller-  
hand Hindernuß / Belästigung und Beschwerung in alle wege / wie von al-  
ters hero auff und abwärts befreyet seyn möge.

20. Es ist auch verglichen und verabschiedet / daß Ihre Königl.  
Mayst. in Schweden / wie bishero / also auch hinfüro / dero Postver-  
walter in Helsingör haben / in gleichen zwischen der Schwedischen  
Gränze und Hamburg dero Posten / welche Ihre Königl. Mayst. und  
dero Unterthanen / auch mehr andere Schreiben / so hier im Reich hin  
und wieder verschickt werden / tragen / ohne Hindernuß / Aufhaltung  
und inquisition / lauffen lassen mögen. Gleicher massen sol auch Ihrer  
Mayst. zu Dännemarck frey stehen / dero Diener in Stockholm zu han-  
deln / umb alldar dero und dero selben Unterthanen Geschäfte zu  
verrichten.

21. Die Landgüter / welche die von der Ritterschafft / die Schwed-  
ische in Dännemarck und Norwegen / und die Dänische und Nordis-  
che in Schweden / vor dieser Fehde gehabt haben / und nun auff einer  
und andern seiten confisciret seynd / selbige sollen den rechten Eigener  
restituiret werden / und dieser solche nach jedwedern Reichs Rechts und  
Statuten / auch den vorigen Verträgen / besitzen / derselben in allem unge-  
hindert und unabgekürzt genießen.

22. Und weiln der Krieg auff einer oder der andern seiten etliche  
Confiscationes verursacht haben / oder sonsten den Unterthanen in wech-  
sendem Kriege einiger Schade zugestanden seyn mag: Als ist solches  
alles zu beyden seiten beygelegt / auffgehoben und vergessen: Auch sol  
alles / was auff der einen oder der andern seiten ist confisciret und be-  
reits executiret / oder zum Abbruch und Schade genommen hat / wie es  
ist / verbleiben / und von keinem Theil / oder dessen Unterthanen hie-  
nechst einiger massen erwidert / noch die da schuldig gewesen / und auff  
Ordre bezahlet / hienächst von ihren Creditoren darüber innsoder auff  
serhalb Reichs besprochen oder molestiret werden.

23. Befindet sich aber auff heutigen dato etwas ungeexecutiret / es  
sey zu der Confiscation verurtheilet oder nicht wie auch / was für Schulden  
forderung des einen oder andern Reichs Unterthanen und Einwoh-  
ner

ner beyder Cronen selbst / und als die Schwedischen bey Ihrer Mayst.  
zu Dännemarck / und die Dänisch. und Nordischen bey Ihrer Mayst. zu  
Schweden / für der Fehde außstehend gehabt / und gebühlicher massen  
beweisen können / darzu sol ihnen ohne Verzögerung auffs fürderlichste  
verholffen und Contentement verschafft werden.

24. Solte auch auff einer oder andern seiten / entweder in Schwes-  
den. oder in Dännemarck / seithero der Fehde / einig Verheil in jemandes  
prejudiz oder Nachtheil / es sey Schwedischen / in Dännemarck / os  
der Dänischen und Nordischen in Schweden gefället und außgefert-  
iget seyn / selbiges sol als vnaufgefertiget und ungefället geachtet  
werden / und jedwedem frey stehen / sein Recht auffs newe zu suchen  
und zu beweisen.

25. Nachdem Ihre Königl. Mayst. die Königin Christina in  
Schweden 2c. sich in dieser Fehde etlicher Ihrer Königl. Mayst. zu  
Dännemarck 2c. Festungen / Provinzien / Länder und Städten in Zü-  
land / Schonen / Halland / Blecking / Bornholm / Holstein / Stormarn  
und Sichmarschen / insonderheit aber und mit Nahmen Christians  
Prietz / Pinnenberg / Helsingenburg / Lands Cron / Laholm / Engels-  
holm / Selffsburg / Hammerhusen / oder wie sie sonst Nahmen ha-  
ben und genennet werden / durch die Waffen benächtiget haben / und  
selbige jetzt *jure belli* besitzen: Als hat im Nahmen und von wegen der  
Königl. Mayst. in Frankreich / wolbemelter deren Ambassadeur /  
unsere Allergnädigste Königin Ihrer Mayst. in Dännemarck ersibes  
ührte Provinzien / Festungen / Städte und Länder restituiren / wieder  
überlassen und abretten wolten: Welche fleißige und offemählige  
Vermahnung und Rahr Ihre Königl. Mayst. so wol in Betrachtung  
des mannigfaltigen Unglücks / so die continuation des Kriegs mit sich  
führt / und welchem Sie lieber vorkommen wollen / als auch in Erwe-  
gung / wie hoch nöthig es sey / daß durch diesen der Nordischen Reiche  
Frieden und Freundschaft zu der nun eine lange Seithero perturbir-  
ten Christenheit Vereinigung und Ruhe / ein guter Eingang gemacht  
werden möchte / bey sich haben gelten und statt finden lassen: Nicht wol-  
lende / daß die grosse Begierde / affection und Verlangen / so beyde Ihre  
Mayst. der König und dessen Frau Mutter / die Verwitte Königin /  
Regentin in Frankreich / wegen Abhaffung der zwischen diesen Nor-  
dischen Reichen entstandenen Streitigkeiten / Verwirrungen / Unlust  
und Uelg / getragen und erwiesen / ohne frucht und frucht ablauffen  
E solten:

folten; Bevorab nachdeme Ihre Mayst. zu Dennemarck von den Königl. Französischen Herrn Ambassadeuren (radiret und vermahnet) für sich und Ihre Successores / die Dänischen und Nordischen Könige und Cronen / zur Vergeltung und Satisfaction vorbemelter restituirten Provinzien / Festungen / Städte und Länder / Ihrer Königl. Mayst. und dero Successoren / den Schwedischen Königen und Cronen / Zempferland mit Herrndahlen / so sich auff der Schwedischen seiten des fiölles (welches ist das grosse Gebürge / so Schweden und Norwegen scheidet) etwas belegen zu seyn befindet. Gothland mit Wisby / Stadt und Schloß / nebst darzu gehörigen Inseln und Scherren. Wie auch Oesel mit Arensburg / und darunter liegenden Inseln und Zubehörungen / sampt allen dazu belegenen Land und Leuten / Hoheit / Herrlichkeit / Geist- und Weltlichen Jurisdiction, Schatz / Zoll / Ingeld / Renten und Gerechtigkeiten / zu Lande und zu Wasser / gleich wie die Dänischen und Nordischen Könige / insonderheit Ihre Mayst. jetzregierender König / Christian der IV. selbige bisher genossen und besessen / abzutreten und abzutreten / bewilliget und bevollet hat / und daß solche hinfüro Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren und der Cron Schweden zu ewigem unwiederprechlichem Eigenthumb verbleiben und folge leisten sollen / wie dieses alles die darüber absonderlich abgefassete / und von Ihrer Mayst. und den gesampren Reichs Råthen in Dennemarck vnterschriebene und versiegelte Cessions Brieffe mit mehrern außweisen. Ausser dem haben Ihre Mayst. zu Dennemarck für sich / dero Successores und die Cron Dennemarck beliebte Pfandweisz und zur Versicherung / daß alles / was in diesen Pacten wegen Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren und Vnterthanen in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehsland und Liffland / Commercie und Seglations Freyheit durch den Sund und Belt / vorerzehleter massen verabschiedet worden / recht gehalten und nachgelebet werden sol / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren und dero Cron Schweden die negstfolgende Dreissig Jahr ganz Halland mit dessen Festungen / Laholm / Helmstadt und Warburg / wie auch die darinnen und darunter gelegene Städte und flecken / Laholm / Helmstadt / Falkenberg / Warburg und Königslascka / sampt dem nach dem alten Rechten Gränzen und Landzeichen / darunter belegenen Land und Lehen / mit dergleichen Condition abzutreten und abzutreten / daß Ihre Mayst. und dero Successoren und die Cron Schweden erstgedenckte Provincie Halland mit ihren Festungen / Städten und Leuten /

sampt allen Recht und Gerechtigkeiten / Renten / Zoll / ordinarie und extraordinarie Ingeldern / Hoheit / Herrlichkeit / Geist- und Weltlicher Jurisdiction, nebst allen andern Nutzbarkeiten / an Inseln / Wasser / Båsen und Strömen / wie auch Land- und Leuten / nichts / wie es Nahmen hat / oder haben kan / außgenommen / sondern allerdings / wie die Könige in Dennemarck / und sonderlich Ihre Mayst. jetzregierender König / Christian der IV. selbige genossen und besessen haben / besitzen und geniessen / und alle deren Einwohner auffm Lande und in Städten / Geist- und Weltliche / Adel und Unadel / so alldar wohnhaft / verbleiben / allein Ihrer Königl. Mayst. und dero Successoren / den Schwedischen Königen und Cronen / in vorberührten 30. Jahren / und biß sie ordentlich und nach Inhalt dieses Vertrags wieder zu rück geliefert werden / mit Eyd und Pflichten zur Huldigung / Treu / Gehorsam und Diensten verobligiret seyn sollen: Wie solches der außgefertigte von Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarck und den gesampren Reichs Råthen vnterschriebene und versiegelte Pfands- und Versicherungsbrieff weiter besaget und erkläret. Und ist bey dieser Versicherung dieses insonderheit verabschiedet und versprochen / daß wann die 30. Jahr verlossen / und Halland restituiret werden solle / alsdann Ihre Königl. Mayst. dero Successoren und der Cron Schweden / von Ihrer Mayst. dero Successoren und der Cron Dennemarck / ehe und bevor Halland zu restituiren / entweder dasselbige / oder an dessen stelle ein anders / so gleich gut / und womit Ihre Königl. Mayst. dero Successoren / und die Cron Schweden sich eben so wol versichert und vergnüget befinden / gegeben werden solle.

26. Hingegen haben auff Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten Königin Ordre und Befehl / wir auß vorerzehleten Ursachen in Krafft dieses Vertrags / alle das Jus und die Gerechtigkeiten / so Ihre Königl. Mayst. zu den Festungen / Schantzen / Provinzien / Städten und Territorijs, welche Ihrer Königl. Mayst. in dieser fehde vermittelt dem Göttlichem Beystandes / und durch Kriegsmacht erobert / und hier nicht per expressum außgenommen seyn / jure belli haben Königen / abgestanden / und selbige Ihrer Königl. Mayst. und der Cron Dennemarck wiederumb abgetreten und überliefert / nemlichen dersgestalt / daß Südland nebst den fürstenthümern Schl. Bwrig / Hollstein / Stormarn und Dithmarschen / so viel davon in Ihrer Königl. Mayst. Händen befindlich / insonderheit die Festung Christian Prieß / wie auch Pinneberg mit der Schanze bey Newstadt / sampt mehr anderen

in vorgedachten Fürstenthümben eingenommenen vnd besetzten Schanzen / Festungen oder Adlichen Häusern / Item Helsingburg vnd Lands Cron / Sieburg / nebst ein theil festen Adlichen Häusern in Schonen vnd Blecking / wie auch Bornholm sampt darauff liegendem Hause Hammershausen / mit all den Städten / Amptern / Landgütern / so in Züdland / den Fürstenthümben Schleswig / Holfstein / Stormarn vnd Dithmarschen / Schonen vnd Bornholm / oder zu erwehnten Festungen gehörigen / abgetreten werden / vnd sollen selbige jedoch nur die bloße Festungen / nebst den Landgütern / vnd anders nichts / hernacher / wann sie nach Inhalt dieses Friedens Vertrags wieder gelieffert seyn / Ihrer Mayst. vnd der Cron Dennemarck in alle wege vngehendert / folge leisten.

27. So haben auch im Nahmen vnd von wegen Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden / Ihrer Mayst. zu Dennemarck / dero Successoren vnd der Cron Dennemarck / Wir zugesaget vnd versprochen / daß mitlerweil Halland in Krafft dieses Vertrags / zur Versicherung vnter Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden verbleibet / Ihr Königl. Mayst. alle diejenigen / so in Halland wohnhaft seyn / Adel vnd Unadel / Geist vnd Weltliche / Bürger vnd Bauern / bey denselben alten Privilegien / Freyheiten / Dänischen Rechten vnd Gerechtigkeiten / auch die Kirchen Ordnung vngeturbiert / vnd einen jedwedern bey dem seinigen verbleiben lassen / regieren vnd beschützen / auch dieselben nicht weniger / wie vorhin / also auch hinfür mächtig seyn lassen wollen / das ihrige zu besitzen / zu behalten / zu verkauffen / oder zu veralieniren / wie auch nach belieben sich anders wohin zu begeben / oder zu verbleiben. Insonderheit ist denen von Adel / welche beyde in Halland vnd anderswo in Dennemarck Güter haben / vnd lieber in Dennemarck verbleiben wollen / bewilliget / daß sie nichts desto weniger ihre Güter in Halland vngeturbiert genießen / selbige besuchen / besichtigen / vnd darüber nach ihrem guten Willen vnd Recht disponiren mögen / jedoch dergestalt / daß Ihr Königl. Mayst. vnd der Cron Schweden darinn das Recht / die Gerechtigkeiten / der Gehorsam vnd Dienst / so sie vor diesem den Dänischen Königen vnd der Cron Dennemarck schuldig gewesen / geleistet werde. Folgendes / daß die von Adel / welche keine andere Güter / als in Halland haben / oder sich in Halland auff ihren Gütern mehrentheils vnd allezeit auffhalten wollen / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden / gleich wie sie vor diesem den Dänischen Königen zu thun schuldig

gewesen / den Huldigungs Eyd zu leisten / vnd sich zum Gehorsam / Crew vnd Dienst zu verobligiren / gehalten seyn sollen. Alle andere in Halland wohnende Priester / Bürger vnd Bauern verbleiben / wie vorhin gesagt ist / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden in obberühreten 30. Jahren / vnd bis die restitution ordentlicher Weise geschehen / allein verobligirt / vnd alle Präbste vnd Priester gehorchen dem Bischoff oder Superintendenten vnd Consistorio / so Ihre Königl. Mayst. ihnen zu ordnen werden. Sonst ist auch im Nahmen vnd von wegen Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden zugesaget vnd versprochen / daß die Festungen in währender Zeit nach aller Möglichkeit bey Macht vnd eff. gehalten / vnd wann die 30. Jahr verlossen / vnd Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarck / dero Successoren vnd der Cron Dennemarck / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden / mit gleicher guten vnd satzamer Versicherung comeniret / vnd vergewisset haben / alsdann selbige Provincie Halland mit vorbenandten flecken / festungen / Landgütern vnd andern Zubehör Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarck vnd dero Nachfolgern / mit guter Richtigkeit restituirt / vnd wieder überlieffert werden solle. Wie solches Ihr Königl. Mayst. Reversalen alles mit mehreren nach sich führen.

28. Vnd damit alles desto richtiger vnd gewisser auff einer oder anderer Seiten zu gehen / vnd kein Mißverstand wegen der Verwechslung / Restitution vnd Einräumung erwachsen möge : Als haben Wir uns mit den Dänischen Commissarien dergestalt darüber vereiniget / daß / nachdem die Ratificationes auff beyden Seiten verwechselt vnd ausgelieffert seyn / alsdann den 13. Tag des Monats Septembris in Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden / auch dero Gevollmächtigten Hände Helmstadt vnd Warburg eingeräumt vnd überlieffert / vnd auff selbigen Tag zu Ihrer Mayst. in Dennemarck Gevollmächtigten Händen Lands Cron vnd Helsingburg restituirt / auch darauff also bald die Schwedische Armee vnd Kriegsvolck von allen anderen besetzten Häusern / Schanzen vnd Plätzen in Schonen vnd Blecking / wie auch auß allen Ländern / so die Dänische behalten / über die Gränze in Schonen vnd Halland abgeföhret / vnd solches mit der wenigsten Oberlast / als zu geschehen möglich / vnd dergestalt verichtet werden sol / daß erwachte feste Plätze in Schonen vnd Blecking innerhalb den 23. Septembris zu rück gelieffert / vnd Ihrer Königl. Mayst.

Mayst. zu Dennemarck 2c. Bevollmächtigten / sampt denen von Adel  
eingerümet / wie auch alle Schwedische Armeen über die Schwedis-  
sche Gränzen abgeföhret seyn sollen. Jedoch ist dieses vorbehalten /  
dassern einige Krancke vnd vntüchtige Soldaten / oder andere / so nicht  
marchiren können / oder auch einige einzle Diener / wegen derglei-  
chen Dinge / so nicht alsofort abzuführen stehen / zu rück gelassen wer-  
den / dass dieselbe für die Billigkeit bis zu ihrer Gesundheit accommodi-  
ret werden / vnd die andern / bis das hinderlassene abgeföhret wird /  
verbleiben mögen.

So bald Helmstadt vnd Warburg in Ihrer Königl. Mayst. zu  
Schweden 2c. Bevollmächtigten Hände eingerümet vnd überlieffert  
sol Ihrer Königl. Mayst. General Feldmarschall in Schonen / dero  
Commendanten vnd Obristen über die in Jütland vnd Hollstein lie-  
gende Armee solches alsobald durch einen expressen Bortzen vnd Schreib-  
ben notificiren / mit Ordre / alsbald auß Jütland / Schleswig vnd Holl-  
stein / Stormarn / Dithmarschen vnd Pinneberg / mit allen Ihrer Kö-  
nigl. Mayst. zustehenden / vnd an denen Enden befindlichen Krieges-  
völkern / sich mit der geringsten Beschwerung / als geschehen kan / zu  
erheben vnd zu marchiren / jedoch dass die festen Plätze vnd Festungen  
bis zu dem rechten vnd hiernach beschriebenen Abführungs Tag con-  
serviret vnd erhalten werden mögen.

Auff den 31. Tag des Octobris sollen Ihrer Königl. Mayst. zu  
Dennemarck 2c. Befelchshabere vnd Völcker in Jempterland vnd  
Herrndahlen / so viel / als von den Herrndahlern auff der Schwedischen  
Seiten des Fiolles belegen / quitiren / vnd selbige mit den Schanzen /  
so alldar auffgebawet seyn können / Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden  
den Bevollmächtigten überantwortet vnd eingerümet / desgleichen  
Oesel / Arnsburg / zusamt Gothland mit Wisby / Schloß vnd Stadt  
(jedoch die bloße Festungen alleine) wie auch alle andere darunter ge-  
hörige Inseln Scheeren / Schanzen / nebst Land vnd Leuten / Ihrer  
Königl. Mayst. in Schweden Bevollmächtigten angewiesen vnd ein-  
gerümet werden. Vnd ist dieses dabey abgeredt vnd verabschiedet /  
dass / weiln Gothland vnd Oesel Inseln / welche in der offenbahren  
See belegen seyn / vnd man also wegen Hewitter vnd Wind sich nicht  
so eigentlich vnd auff Tag vnd Stunde zu versichern vermag / auff  
Dänischer Seiten derohalben versprochen vnd zugesaget worden / dass  
dassern Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden 2c. Bevollmächtige vnd  
Völcker ein 2. oder 3. Wochen / vor gesetztem Tage anlangen sollen /  
solche

solche alsdann daselbst auffm Lande so lange vnd bis der rechte zu der  
Einräumung verordnete Tag heran nahet / vnd nach inhalt dieses Ver-  
trags ihnen die Festungen Wisby vnd Arnsburg einzuräumen / vnd  
die Länder mit den Städten anzuweisen vnd auffzutragen seyn köns-  
nen / accommodiret werden sollen : Oder da dieselbe durch Ungewit-  
ter vnd Wind verhindert / etliche Tage hernach anlangten / sol sol-  
ches die Oberantwortung vnd Einräumung der Festungen vnd Län-  
der / Gothland vnd Oesel nicht verhindern / oder derselben einig Nach-  
theil verursachen / vnd also die Execution der Einräumung nicht wes-  
niger / als were der Tag recht observiret vnd in acht genommen wor-  
den / ins Werck gestellt werden. Vorgegen auch versprochen vnd zus-  
gesaget / dass selbigen Tag den 31. Octobris Ihrer Königl. Mayst.  
zu Dennemarck Bevollmächtigten Bornholm vnd Hammershusen /  
mit darzu gehörigen Land / vnd Leuten / nebst Christian Prietz vnd  
Pinneberg überlieffert / so wol auch auß der Schanzen bey Vewstadt  
alle Völcker abgeföhret / vnd da ein mehrers oder etwas anders in den  
Fürstenthümern Schleswig / Hollstein / Stormarn vnd Dithmars-  
chen erobert vnd eingenommen zu seyn befunden werden solte solches  
ingesamt widerumb quitiret / vnd den jenigen / so es vor diesem zuges-  
höret hat / hinwieder eingerümet / auch die Völcker mit so geringer  
Beschwerung des Landes / als möglich ist / ordentlich vnd wol herauf  
geföhret werden sollen. Wie dann auch / da Ihr Königl. Mayst. zu Dene-  
marck 2c. Bevollmächtige vnd Völcker vor oder nach dem zu der  
Einräumung angeetzten Tage zu Bornholm ankommen solten / sel-  
bige gleicher massen / da sie zu fröhe anlangen / auff dem Lande bis zu  
rechter Zeit accommodiret werden / vnd deren spätere Ankunfft der Vö-  
berlieferung des Hauses vnd Landes / gleich wie es zuvor wegen  
Gothland vnd Oesel gemeldet worden / nicht prejudiciren solle / vnd sol  
nach diesem Tage Jempterland sampt Herrndahlen / Gothland vnd  
Oesel / nebst allen ihren Häusern / Festungen / Territorijs vnd Bes-  
rechtigkeiten / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron  
Schweden / zu ewigwährendem Eigenthumb zugehören / vnd Hals-  
land sampt den Festungen Labholm / Helmstadt vnd Warburg / wie  
auch deren Lehn an Städten vnd Landvolck / Untertanen vnd Bes-  
rechtigkeiten / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron  
Schweden / Pfandsweise vnd zur Versicherung auff vorherührte Con-  
ditionen 30 Jahr lang folge leisten / vnd dagegen alle die übrigen jetzt  
resumirte Festungen / Länder vnd Städte in Jütland / Hollstein / Schos

Schonen vnd Bornholm / auch da etwas in Norwegen erobert seyn  
könnte / Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck / Dero Successoren vnd  
der Cron in alle wege vngehendert vnd vnwidersprechlich zu stehen  
vnd was etwa Ihrer Königl. Mayst. in Schweden / oder Dero Befehlshabere auß  
vorbesagten Festungen / oder Ihrer Mayst. zu Dännemarck vnd dero Befehlshabere  
auff an den eingeräumeten vnd angewiesenen Festungen in Halland /  
Gothland vnd Oesel / an Silber / Ammunition / Mobilien vnd andern Vorrath  
(nachdemmal nichts mehr / als die bloße Festungen zu lieffern) alsbald nicht wech  
zu schaffen vermögen / der eine Theil von dem andern in Abholung  
dessen / so zu rück geblieben / nicht behindert / sondern ihm vielmehr dar  
inn der Mäglichteit vnd Gebühr nach geholffen / vnd an Hand gegang  
gen werden solle.

29. Dieses ist auch dabeneben abgeredet / daß / wann Ihrer Königl.  
Mayst. zu Schweden Bevollmächtigten die Festungen vnd Lande eingeräumt  
werden / alsdann zugleich / was für Nachrichten wegen Gelegenheit der Güter /  
Renten vnd Zingelder / wie auch der Gränzen vnd Scheidzeichen halber /  
sampt was die Justitie angehet / bey der Hand gefunden wird / solches /  
es sey an Schrifften / Landbüchern vnd dergleichen Unterrichtungen /  
zugleich überantwortet / vnd daß hernach mit dem förderlichsten  
auff beyden Seiten 2. oder 3. gewisse Männer / bevollmächtigt werden /  
welche alle Gränzen / Scheidzeichen vnd Streit zwischen den abgetretenen  
vnd eingeräumeten / vnd den nechst gelegenen behaltene  
n Provinzien / besichtigen / vnterscheiden vnd justifiziren /  
damit also allem Hader vnd Mißverständnis desto bequemer vorzukommen  
sey / vnd jedweder das / worzu er mit Recht befüget / genieß  
sen möge.

30. Was für Schiffe / Geschütze / Munition vnd dergleichen Dinge  
mehr / sie seyn auff den Festungen / im Felde / zur See / oder anderwärts  
befindlich / in Zeit dieser Fehde erobert worden / selbige sollen dem  
Herrn / welcher solche erobert / zugchören / vnd nimmermehr hernach  
wieder gefordert werden.

31. Alle Gefangene / in was Statu / oder wo sie auch seyn / sollen ohne  
etnige Ranzon wieder loß gegeben werden / auch nicht schuldig seyn /  
ihre Kost zu bezahlen.

32. Der Strömische FriedensVertrag / so Anno 1570. wie auch  
der Schwedische FriedensVertrag / so Anno 1619. zwischen diesen  
löblichen Königreichen auffgerichtet / sollen in ihrem esse vnd rigore  
wie

wie dieselbe gewesen / ehe diese Fehde ihren Anfang genommen / alles  
dings ungekränckt verbleiben / vnd denselben durch diese Friedens  
Notull / außgenommen die Articul / welche in gegenwärtigem Friedens  
Vertrag veraccordiret / vnd *speciatim* verabschiedet seyn / nichts abge  
hen vnd derogiren.

33. Alle Ihre Königl. Mayst. zu Schweden Diener vnd Vnter  
thanen sollen durch Dännemarck / auch Norwegen / vnd die darunter  
gelegene Provinzien zu Wasser vnd Lande frey vnd vngehendert wandern  
vnd reisen mögen. Gleicher gestalt sol Ihre Mayst. zu Dännemarck  
Dienern vnd Vnterthanen frey vnd offen stehen / durch Schweden  
vnd die darunter gelegene Provinzien zu Wasser vnd Lande zu  
reisen vnd zu wandern.

34. Alldieweiln auch die Pommerischen Städte vnd Wismar in  
Mehlenburg wegen der inhabenden Schwedischen Garnisonen mit  
dem Toll im Sunde andern Nationen gleich gemacht / vnd folgendes  
mit dem zwischen diesen Nordischen Reichen entstandenem Kriege ein  
gesflochten seyn. Als ist auch derselben Sache vnd Interesse zwischen vns  
allhier abgehandelt / verglichen vnd verabschiedet / vnd von den Dänni  
schen Commissarien im Nahmen vnd von wegen Ihrer Mayst. Dero  
Successoren vnd der Cron Dännemarck versprochen vnd zugesaget  
worden / daß alle Bürger vnd Einwohner in allen Pommerischen  
Städten / sampt der Stadt Wismar in Mehlenburg / nach diesem in  
der Seglacion / Handlung vnd Commerciën / den Odenseeischen Vertrag  
vnd Abschied / so den 25. Julij Anno 1560. auffgerichtet / vollkommlich  
genießen vnd behalten : Auch also alle Pommerische Städte nebst  
Wismar in Mehlenburg in diesem der beyden Reiche Vertrag begriffen  
vnd eingeschlossen seyn vnd bleiben sollen.

35. Nachdem nun alle die Irungen / Zwist vnd Streitigkeiten /  
welche Ihre Königl. Mayst. vnd die Reiche Schweden vnd Dännemarck  
zu der nunmehr überstandenen vnd wolgeendigten Fehde vnd  
Orlog veranlassen haben / derogestalt / wie vorhin erzehlet / gütlich bey  
gelegt vnd vertragen seyn : Als ist auch hiemit abgeredet / verabschiedet  
vnd beschlossen / daß alle Mißverstände / Wiederwill / Unlust / Zwies  
tracht / Vneinigheit / Feindschafft / Krieg vnd Fehde / so bishero zwis  
schen Ihren Mayst. Mayst. vnd den Reichen / sampt derselben Die  
nern / Vnterthanen / Freunden vnd Adherenten gewesen ist / wie auch /  
was für Schaden / Vngelegenheit vnd Abgang ein / oder dem andern  
Theile zugefüget vnd geschehen / geendiget / auffgehoben / vergessen /  
vnd

vnd nimmer davon weiter gedacht oder geandert werden sol/ vnd ist das gegen/ vnd an dessen statt ein sicher/ beständig/ vnd vnwiederrufflicher Fried/ freundschaft/ Vertrawen vnd gute Nachbarschaft bewilliget/ gestiftet / auffgerichtet vnd bekräftiget / also vnd dergestalt / daß der eine Herr dem andern mit aller freundschaft gewogen vnd zugerhan seyn/ dessen Nutzen vnd Frommen mit Worten vnd Wercken/ gleich als sein Eigen/ suchen vnd erhalten/ befördern vnd verthädigen/ auch was etwa des andern Person / Regierung / Reich/ Land/ vnd Vnterthanen zu nahe vnd Schaden seyn möchte / solches abwenden/ vnd nach Möglichkeit verhindern sol.

36. Alle Schlösser / Häuser / Sitze oder andere Landgüter / so entweder Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarck selbst/ oder jemanden Ihrer Mayst. Vnterthanen / Officirern oder Bedienten zugehören / vnd in Dennemarck / Hollstein / Schleswig / Mecklenburg / Rügen/ Stift Bremen vnd anderwärts gelegen seyn/ vnd in diesem Krieg occupiret/ erobert oder weg gegeben worden/ sollen dem rechten Eigener ohne einige weitere pretension oder Beschwerung wieder übergeben werden.

37. Dieser gegenwärtige zwischen dero beyderseits Mayst. Mayst. in Schweden vnd Dennemarck / wie auch den beyden löblichen Nordischen Reichen/ Schweden vnd Dennemarck zc. wohl auffgerichteter vnd geschlossener Friede nun sol mit Königlichen Brieffen vnd Patenten innerhalb sechs Wochen à dato den Vnterthanen auff beyden Seiten / insonderheit auff den Gränzen / kund gethan werden / damit sie sich aller Feindseligkeit enthalten/ vnd hernechst einander in allewege/ als gute Freunde vnd Nachbahren tractiren mögen. So sol auch von hierauf durch vns beyderseits Commissarien an Ihr Mayst. Mayst. vnserern allergnädigsten Könige verordnete Feldherren vnd General Officirer / wie auch an den Ammiral zur See / vnd bey den Armaden/ alsobald geschrieben vnd verordnet werden / mit all Feindlicher Thätigkeit einzustellen / vnd dafern nach diesem Dato / vnd ehe der Fried kund würde / ein Theil dem andern einig Haus / Festung / Stadt / Schiff / Stücke / Land / oder etwas anders abhändig machen möchte / sol solches alsofort / so bald der Friede notificiret worden / ohne einige Wiedergeltung restituirt werden.

38. Nachdem Herzogen Friederichs / Erzbischoffens zu Bremen fürstl. Gn. auch in diesem Krieg mit eingewickelt seyn / vnd vnter mittelst Ihrer Königl. Mayst. in Schweden Waffen / so wol das

Erzstift Bremen / als auch Stifte Vehrden darüber occupiret vnd eingenommen worden/ vnd die Zeit jezo nicht weiter zulassen wil/ daß S. fürstl. Gn. restitution allhier abgehandelt vnd beschloffen werden kan; Als ist auff der Herrn Königl. Französischen Ambassadeurs vorsichtigen Rath vnd fleissiges Antreiben / den Frieden ohne längern Vffschub zuschliessen / vnd diesen blutigen Krieg auß solcher Ursache nicht länger zu continuiren / für gut angesehen vnd beliebt / daß selbige dem Erzstift Bremen vnd Stift Vehrden angehende Sache bey Ihrer Königl. Mayst. in Schweden selbst tractiret / gehandelt vnd beschloffen werden sol. So ist auch dabenebenst geschlossen vnd verabscheidet / daß S. fürstl. Gn. der Erzbischoff nebst allen dero Officirern vnd Dienern in dieser Pacification solln eingeschloffen vnd begriffen seyn / auch selbige ihre Landgüter wieder bekommen / genieffen vnd behalten. Alle Gefangene ohne Ranzon los gegeben / vnd wegen vorbesagter Erzstift vnd Stifter restitution bey Ihrer Königl. Mayst. in Schweden / wie angedeutet ist / weiter tractiret werden; Gestalt wir dann auch solches bey Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten Königin zu recommendiren vnd zu befördern allhier versprochen vnd zugesagt haben.

39. Was in dem Fürstenthum Schleswig / Hollstein / von des zu Gottorp residirenden Herzog Friederichs fürstl. Gn. Länden / Städten / Schlössern / Schanzen / Flecken vnd Häusern die Zeit über dieses Krieges auff ein vnd ander Seiten eingenommen vnd erobert / sol Ihrer fürstl. Gn. mit allem Zugehör/ wie man es gefunden/ auch dero fürstl. Land / Leute / Hoheit / Gerechtigkeit vnd Regalien vorbehalten/ vnangefochten/ vnd in allewege ungekränckt wiederumb restituirt werden / vnd da auff Ihre fürstl. Gn. oder dero Bediente vnd Vnterthanen in dieser Fehde von einem oder andern Theile einige vngleiche Gedanken etwa geworffen / oder in der Fehde von jemand etwas so da könnte vnd möchte anders / als wol angedeutet werden / oder einigen Mißfallen verursacht haben / vorgelauffen / das sol hiemit gänzlich auffgehoben / vergessen vnd ausgeloschen seyn / nimmermehr gedacht / oder zu jemandes Nachtheil vnd Beschwer gehantet werden / vnd also S. fürstl. Gn. Herzog Friederich zu Hollstein / Gottorff nebst dessen Land/ Hoheit vnd Gerechtigkeit / Räten / Dienern vnd Vnterthanen in diesem Vertrag eingeschloffen vnd begriffen seyn / auch dessen vollen kömmlich zugeniessen haben.

40. Gleichert gestalt sollen die beyden Graffen Anthon Cünz

ther vnd Christian Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Herren zu Jhepern vnd Bniephausen / für sich vnd ihre Erben dieser Pacification vollkämlich zugeniessen haben / vnd da etwas / so entweder ihnen oder ihren Dienern vnd Vnterthanen anders / als wohl außgedeutet worden könte / vorgelayffen / solches sol hiemit beygelegt vnd gänzlich auffgehoben seyn.

41. In diesem Friedens-Vertrage ist auch bewilliget / daß darinnen alle zu dem Hånsischen Bund gehörige Städte sollen begriffen vnd eingeschlossen seyn / vnd ihrer freyen vngehinderten Commercien in diesen beyden Königreichen zu Wasser vnd Lande genießen / auch die Observanz der zwischen den Reichen vnd Hånsee-Städten gewesenen alten Pacten vnd Verträgen / bis zu anderer besserer Zeit reserviret werden / vnd keinem weder Stadt-Bürger oder Vnterthanen / wegen einiger action in diesem Kriege etwas wiederiges wiederfahren.

42. So sol auch in specie die Stadt Danzig mit eingeschlossen vnd begriffen seyn / vnd gleicher massen ihre freye Commercien in beyden Reichen / zu Wasser vnd Lande / wie zuvor / gebrauchen / vnd da in diesem Kriege sich etwas begeben / so den einen oder andern Theil verärgert haben kan / dasselbe nicht weniger beygelegt vnd vergessen seyn.

43. Alle die / so einige richtige Schulden in Schweden / entweder bey Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten Königin / oder einem andern / so nicht allbereits confisciret vnd nach Inhalt des 23. Articuls casiret seyn / wie auch diejenige / so auff Gothland / Oesel / in Zempierland / Herendahlen oder Halland einige richtige Schulden fordern haben / sollen nach rechtmässigem Beweis gebühlich contentiret / vnd mit Recht befördert werden. Gleicher gestalt sollen auch die Einwohner so wol / als die / so in Gothland / Oesel / Zempierland / Herendahlen vnd Halland wohnen / macht haben / ihre rechtmässige Schulden / vnd was ihnen mit Recht zugehört / entweder bey Ihrer Königl. Mayst. in Dennemarck Selbst / oder bey andern einzufordern / vnd was nicht / wie zuvor gesagt / aufgehoben ist / sol man ihnen bezahlen / sie vergnügen / vnd zu deme / was billig vnd rechtmässig / mit Recht befördern.

44. Damit nun all dieses obbeschriebene in Worten vnd dem Verstande / wie gemeldet worden / vnd hier verabschiedet vnd beschlossen ist / auff beyden Seiten fest / getrewlich / aufrichtig vnd wol / nun vnd ins künfftig / gehalten / vnd ihm nachgelebet werden müge / So ist auch

beliebet / versprochen vnd zugesaget / daß diese vnser gütlich auffgerichtete Pacten vnd Verträge / von beyder Reiche Königen / der Königin Christina in Schweden / vnd dem Könige Christian dem Vierten in Dennemarck / mit eigener Hand vnd Secret confirmiret vnd befestiget / auch zu mehrerer Versicherung von beyder Reiche Råhten vnterschrieben / vnd mit deren Insiegel bestetiget werden sollen.

45. Vnd nachdeme höchstgedachte Ihre Königl. Mayst. der Christlichste König / vnd dessen vielgeliebte Frau Mutter Ihre Mayst. die Königin / Regentin in Franckreich / die Mühe auff sich genommen / vnd wegen des Friedens vnd Wolstandes dieser Nordischen Reiche sorgfältig gewesen / auch vermittelst Ihrer Interposition vnd angewandten embsigen Svasion es zu jetzigem Stande gebracht haben: Als ist auch auff beyden Seiten für billich / vnd zu desto mehrer Festhaltung vnd Bekräftigung eines zwischen denen Mayst. Mayst. vnd beyden Reichen Schweden vnd Dennemarck / auffgerichteten / beständigen vnd ståtwehrenden Friedens vnd Freundschaft für gut befunden / daß höchstgemelte Ihre Mayst. Mayst. der König / vnd in dessen Nahmen die Königin Regentin in Franckreich / von beyden Parten mit ansehnlichen Legationen besuchet / vnd vmb ihre gute affection vnd Vorsorge über das / so allhie gemacht worden / durch Königl. Secret vnd Hand vmb der Pacten Bestätigung zu bezeugen / gebühlich vermocht vnd persuadiret werden sollen / damit jedweder zu mehrerer Versicherung davon ein eigen Exemplar haben könne.

46. So ist auch versprochen vnd verabschiedet / daß auff jeglicher Seiten einer von den Reichs-Råhten vnd ein Secretarius sich gegen den 13. Septembris auff den Grånzen bey Marckarydh begegnen sollen / mit sich habende dieser vorerzehnten Pacten ratification mit beyder Reiche Hand vnd Siegel / nach der form / als hier abgeredet ist / befestiget vnd bekräftiget. Ingleichen sollen die Dånische Commissarien die Reversalen wegen der Versicherung / alles nach der Abrede vnd gebühlich vollzogen / mit sich haben / solche gegen einander verwechseln / vnd zu Bekräftigung vnd Festhaltung des Friedens nach Billigkeit vnd altem Gebrauch einer dem andern außantworten.

Su desto mehrer Gewisheit vnd stärkerer Versicherung / daß dieses dergestalt von vns / als vor erwehnet / in allen Puncten gemacht / abgeredet / verabschiedet vnd beschlossen ist / vnd an Seiten Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten Königin vnd der Cron Schweden getrewlich / fest vnd unwiederrufflich gehalten / gehandhabet vnd nachgelebet /

gelebet / auch darüber die Ratification gegen vorgemelten Tag zur Stelle  
geschaffet vnd überantwortet werden sol: So haben wir dieses mit  
eigenen Händen unterschrieben / vnd unsere Signeten wissentlich  
darunter setzen lassen / dabeneben an Ihrer Mayst. Mayst. in frantz  
reich wolberührten Herrn Ambassadeuren vnd Mediatoren in diesen Fried  
dens Tractaten begehrende / daß zu mehrer Befestigung vnd kräfti  
gigem Bezeugnuß Er dieses nebenst vns unterschreiben vnd versie  
geln wolle. Adum Brömsbroo auff der Gränze den 13. Augusti  
Anno 1645.

Diese vorbeschriebene Paktten vnd Friedens Vertrag haben Wir  
vns lassen vorlesen / vnd dieselbige nach ihrem Verstande in Wort  
ten vnd Articulen / wie sie lauten vnd vorher verzeichnet stehen / vnserer  
Ordre vnd Instruction in allen Dingen gemäß befunden / dabero Wir  
auch selbigen beygestimmt / sie bewilligt / bekräftiget vnd beständig  
lich vollzogen haben: Auch solche hiermit nachmahln vor Vns / vnserer  
Nachkommen / Successores vnd die Cron Schweden / genehm halten /  
bewilligen / bekräftigen vnd beständiglich vollziehen / in allen Pun  
cten / wie solches besser massen geschehen kan vnd mag. Geloben dem  
nach vnd versprechen bey vnserer Königlichen Treu vnd Glauben /  
daß dieses von Vns / vnsern Nachkommen vnd Successoren / wie im  
gleichem von all vnsern Rächten / Befehlischhabern / Dienern vnd Un  
terthanen / treulich / fest vnd vnwiederrufflich zu ewigen Zeiten sol ge  
halten vnd ihm nachgelebet werden: Vnd haben Wir dies zu mehrer  
gewisser Versicherung / festhaltung vnd Bekräftigung mit eigener  
Hand unterschrieben vnd Unser Königlich Secret hierunter hangen  
lassen.

So haben Wir auch zu mehrer Versicherung vnserer hier nach ein  
ander folgende liebe Reichs Rächte / so viel deren bey dieser Zeit ha  
ben können zusammen kommen / als da seyn; Herr Peter Brahe /  
Graffe zu Wisingsburg / Freyherr zu Rydholm vnd Lindholm /  
Reichs Drozet / Præsident in dem Königlichen Hoff Gerichte zu  
Stockholm / auch Ober Landrichter über Westmanland / Bergslan  
gen vnd Dalern. Herr Jacob de la Gardie, Graff zu Läckö / Frey  
herr zu Eckholm / Herr zu Koleka / Byda / Hapsal / Dagdö vnd Kuna  
sa / Ritter / Reichs Marschall / General Feldherr vnd Præsident in  
dem Königlichen Kriegs Gerichte zu Stockholm / wie auch Ober  
Landrichter über Opland. Herr Carl Carlsson Guldenshelm / Frey  
herr zu Bäquara / Herr zu Sundbyholm vnd Casby / Reichs Am  
miral

miral / wie auch Ober Landrichter über zehen Herrath in Smaland.  
Herr Axel Oxenstirn / Freyherr zu Bymitho / Herr zu Fyholm vnd  
Tydö / Ritter / Reichs Cantzler / wie auch Ober Landrichter über  
Nordland vnd Lapmarck. Herr Gabriel Oxenstirn Bengison / Frey  
herr zu Nörby vnd Lindholm / Reichs Schatzmeister / verordneter  
General Gouverneur über Lieffland / wie auch Ober Landrichter über  
Wärmeland. Herr Philip Scheiding / zu Schedewy vnd Arndö /  
Præsident in dem Königlichen Hoff Gerichte zu Dörpt. Herr Gu  
staf Horn / zu Malla vnd Häring / Ritter vnd Feldmarschall / wie  
auch Ober Landrichter über Süder Finnland. Herr Matthias  
Soop / zu Mälsäcker vnd Nygård / Assessor in dem Königlichen  
Hoff Gerichte zu Stockholm / wie auch Ober Landrichter über In  
germanland. Herr Carl Bonde / zu Bordsio vnd Espelunda / Præs  
ident in Reichs Berg Ampte zc. auch Ober Landrichter in Carelen.  
Herr Ake Axelsson / zu Gökholm vnd Kinckstade / Reichs Marschall  
vnd Ober Landrichter in Närke. Herr Erich Ruyning / zu Lagh  
mansö vnd Siösa / Admiral / wie auch Ober Landrichter in Sü  
dermanland. Herr J. s. Burck / zu Lauko / Anoyla vnd Blackeburg /  
Præsident in dem Königen Hoff Gerichte zu Aboo / wie auch O  
ber Landrichter über Westers Gothland vnd Saal. Herr Peter  
Sparre / zu Lidhobholm vnd Engsiö / Cantzley Racht / wie auch Ober  
Landrichter über Calmar Lehn vnd Oland. Herr Claus Christers  
son Horn / Freyherr zu Aminne / Herr zu Skälora vnd Wythung /  
Ritter / Assessor in dem Königlichen Kriegs Gerichte zu Stockholm.  
Herr Johann Oxenstirn / Freyherr zu Bymitho / Herr zu Fyholm /  
Börningsholm vnd Tullgarn / Cantzley Racht / vnd Gevollmächtig  
ter Legat in Teutschland. Herr Thuro Bielke / Freyherr zu Sales  
stade / Herr zu Fröswyck / Assessor in dem Königlichen Hoff Gerichte  
zu Stockholm. Herr Anute Posse / zu Hellekis vnd Hammerskog /  
Ober Stadthalter auff dem Schloß zu Stockholm / wie auch Ober  
Landrichter über Nord Finnland. Herr Linnardt Torstenson / zu  
Keeffa / Forstenaw vnd Rastich / Feldmarschall / vnd General Gouver  
neur über Pommern. Herr Lars Bagge / zu Siällskette vnd Ramsiö  
holm / General Major / vnd Kriegs Racht / wie auch Ober Landrich  
ter über Osters Gothland. Herr Friederich Steinbock / Freyherr zu  
Chronebäck vnd Orsteen / Herr zu Torpa vnd Leena / Assessor in dem  
Königlichen Hoff Gerichte zu Stockholm. Herr Thuro Sparre / zu  
Käffweläs vnd Erichstada / Assessor in dem Königlichen Hoff Ges  
richte

richte zu Stockholm. Herr Erich Guldenstern / zu Nyndås vnd Nyndås / Cammer-Rath. Herr Sewed Båat / zu Sälndås vnd Skaresholm / Cammer-Rath. Herr Gustaff Orenstirn / Freyherr zu Bymischo / Herr zu Tyresidd / Cangley-Rath; Dieses mit eigenen Händen unterschreiben / auch einen jedern mit seinem Siegel versiegeln lassen. Gegeben auff vnserm Königlichem Residenz Schloß Stockholm den 4. Tag des Monats Septembris / im Jahr nach Christi Geburt 1645.

CHRISTINA.

Peter Brahe.	Jacob de la Gardie.	Carl Gyldehelm.
Axel Orenstierna.	Gabriel Orenstierna / Freyherr zu Mörby vnd Lindholm.	
* Carl Wonde.	Gustaff Horn.	Matthias Soep.
* * * * *	Ale Axelsson.	Erich Rünning.
* * * * *	Peter Sparre.	Nils Christer Jonsson.
* * * * *	Ehuro Bielke.	Knut Posse.
* * * * *	* * * * *	Friedrich Steinbock.
Ehuro Sparre.	* * * * *	Sewed Båat.
Gustaff Orenstierna.		

Abdruck

Des

**INSTRUMENTI  
PACIS,**

Wie solches von beyderley Parthey  
Herren Bevollmächtigten

Als

Den Herren Kayf. und Königl. Schwedischen  
zu Osnabrüg

Den 27. Julij St. Vet. oder 6. Augusti St. Nov.

Anno M. DC. XLVIII.

In

Gegenwart

Der Ständen des Heil. Römischen Reichs / so bey  
den Herren Schwedischen Gesandten versamb-

let gewesen /

Erstlich

Deutlich und klar gelesen /

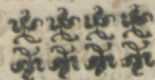
Darnach

Mit beyderseitig gegebener Hand. Treu

solemniter

ist

Approbiret worden.



Gedruckt im Jahr M. DC. XLVIII.

91.

9584